

II- 6551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3249/J

1989 -02- 07

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Sepp Rieder
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz,
betreffend die Nichtausfertigung eines Urteils im Strafverfahren gegen Ottilie Matysek, gegen das Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht wurde.

Im Verfahren Sinowatz gegen Worm spielte bekanntlich Frau Ottilie Matysek die Rolle einer "Kronzeugin", deren Glaubwürdigkeit vom Einzelrichter Ernest Maurer in den höchsten Tönen gelobt wurde, während alle anderen Zeugen, die entgegengesetzte Aussagen machten, als unglaubwürdig abqualifiziert wurden.

Wenige Monate später stand Ottilie Matysek neuerlich vor Gericht, aber nicht als Zeugin, sondern als Beschuldigte. Ihr wurde vorgeworfen, den früheren Generaldirektor der Bundesländerversicherung, mit dem sie enge persönliche Beziehungen unterhielt, Beihilfe zur Untreue mit einer Schadenssumme von rund 2,9 Millionen Schilling geleistet zu haben.

Auf Grund der für Matysek entlastenden Aussagen von Ruso endete die Strafsache gegen Ottilie Matysek wegen §§ 12, 153 Abs.1 und 2 StGB, AZ 12c Vr 5268/88, in erster Instanz mit einem in vielen Zeitungen als "sensational" bezeichneten Freispruch.

Allerdings wurde gegen diesen Freispruch von der Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht, sodass er noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Verhandlung über diese Nichtigkeitsbeschwerde, in der die Glaubwürdigkeit der Aussage von Ruso und damit auch die Glaubwürdigkeit

von Ottilie Matysek selbst neuerlich vor Gericht abgehandelt wird, konnte aber noch nicht eingebracht werden, und zwar deshalb, weil das am 18. Juli 1988 verkündete Urteil bis heute nicht in schriftlicher Urteilsausfertigung gemäss § 270 Abs.1 StPO vorliegt.

Durch diese mehrmonatige - auch Artikel 6 Abs.1 MRK zuwiderlaufende - Verzögerung der Urteilsausfertigung wird neuerlich der schon anlässlich der gesonderten Führung dieser aus dem Komplex "Bundesländerversicherung" ausgeklammerten Strafsache entstandene Eindruck einer ohne sachliche Notwendigkeit gegebenen Sonderbehandlung bestimmter Personen erweckt. Die Ursachen der erwähnten Ausfertigungsverzögerung erscheinen umso merkwürdiger und aufklärungsbedürftiger, weil im Zusammenhang mit der laut Zeitungsmeldungen nunmehr von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigten Antragstellung in der Strafsache gegen Dr. Fred Sinowatz und andere zwar die im Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12.10.1987, GZ 9 e EVr 4849/86, enthaltenen Erwägungen berücksichtigt werden können, nicht jedoch die im Verfahren 12 c Vr 5268/88 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bekanntgewordenen Umstände oder gar das endgültige Urteil über den Verdacht des Verbrechens der Begünstigung durch Ottilie Matysek für den Bundesländergeneraldirektor Ruso, der mit Matysek in engster Verbindung stand.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Ist dem Bundesminister für Justiz bekannt, dass in der Strafsache gegen Ottilie Matysek wegen §§ 12, 153 Abs.1 und 2 StGB, AZ 12c Vr 5268/88, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das am 18. Juli 1988 verkündete Urteil vom Vorsitzenden des Schöffengerichtes bisher nicht ausgefertigt wurde ?
2. Welche Schritte hat das Bundesministerium für Justiz unternommen, um auf eine zügigere Urteilsausfertigung in obgenannten Strafverfahren gegen Ottilie Matysek hinzuwirken, bzw. welche Schritte sind in diesem Zusammenhang noch in Aussicht genommen ?
3. Wie erklären Sie der Öffentlichkeit die Tatsache, dass das für Dr. Sinowatz nachteilige Urteil von Richter Maurer von der Justiz wesentlich rascher ausgefertigt wurde, als das für die Glaubwürdigkeit der Kronzeugin gegen Sinowatz wenig vorteilhafte Urteil vom 18. Juli 1988, gegen das noch dazu ein Rechtsmittel eingebracht wurde ?